

Planungsbüro GODTS
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Jörn Dittfurth	Telefon: (0821) 327- 2851	Augsburg, 07. März 2024
E-Mail-Adresse: joern.dittfurth@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12851	Zum Schreiben/Anruf vom 22. Februar 2024

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

1 **Flächennutzungsplan** 11. Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren

Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

Nr. 25 "Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen"

der Gemeinde

Name

Schmiechen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.1 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite"



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Mit o.a. Bauleitplanvorhaben beabsichtigt die Gemeinde Schmiechen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen. Konkret geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Flächennutzungsplan und die Konkretisierung mit dem o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 5,9 ha.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite" (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde Schmiechen den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten, so hat sie dies in den jeweiligen Begründungen ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbindliche LEP-Teilstudie kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zulieferung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Freund

Landratsamt Aichach Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

I. Vorab per E-Mail (info@godts.de)

Planungsbüro GODTS
Römerstrasse 6
73467 Kirchheim am Ries

Baulandplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Steffen Steiner/HP
Zimmer: 218
Telefon: 08251 92-325
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: steffen.steiner@ira-aic-fdb.de
Website: www.ira-aic-fdb.de

Aichach, 25.03.2024

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

11. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“; Gemeinde Schmiechen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Anlagen:
- 1 Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 20.03.2024
 - 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.03.2024
 - 1 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 01.03.2024

Sehr geehrter Herr Godts,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem am 26.02.2024 eingegangenen Schreiben beteiligten Sie uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmiechen im Parallelverfahren zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, den Kreisbaumeister und die Abteilung für Zentrale Angelegenheiten und Kreisentwicklung um Stellungnahme gebeten.

In der Anlage erhalten Sie die abgegebenen Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Zierer
Oberregierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Schmiechen

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, 11. Änderung | <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs | |
| <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 20.03.2024 (§ 4 Abs. 2 BauGB) | |

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg

-Untere Naturschutzbehörde-

Münchener Str. 9

86551 Aichach

- | | |
|-----|---|
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes |
| 2.4 | <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) |

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Diese Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die besondere Gewichtung von Natur und Landschaft zu beachten. Dabei ist der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft im Bereich von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch im Rahmen der gemeindlichen Entwicklungsplanung Rechnung zu tragen.

- | | |
|-----|--|
| 2.5 | <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
|-----|--|

Aichach, 22. März 2024
Ort, Datum

Jonathan Renner
Unterschrift

Renner